



Satzung

in der Fassung vom 23. April 2026,

geändert durch Beschluss des Vorstandes vom 15. Mai 2026 auf Grund der Vollmacht der Mitgliederversammlung vom 23. April 2026.

Inhaltsverzeichnis

I. Teil:	Gewerkschaft Underdog.....	3
§ 1	Name, Sitz, Rechtsform	3
§ 2	Zweck und Aufgaben.....	3
§ 3	Unabhängigkeit und Gegnerfreiheit.....	4
II. Teil:	Mitglieder	4
§ 4	Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Arten der Mitgliedschaft	5
§ 6	Rechte der Mitglieder	5
§ 7	Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 8	Ausschluss.....	6
III. Teil:	Organe.....	7
§ 9	Organe.....	7
§ 10	Mitgliederversammlung	7
§ 11	Vorstand	8

§ 12	Ausschüsse	9
§ 13	Besondere Ausschüsse	9
IV. Teil:	Verfahren	10
§ 14	Allgemeines	10
§ 15	Versammlungen.....	11
§ 16	Beschlüsse	12
§ 17	Kassenprüfung	12
§ 18	Proxy Voting	13
V. Teil:	Sonstiges.....	13
§ 19	Aufwandsentschädigungen und Vergütungen.....	13
§ 20	Haftungsbeschränkung	14
§ 21	Verjährung	14
§ 22	Sonstiges.....	14

Satzung

in der Fassung vom 23. April 2026,
geändert durch Beschluss des Vorstandes vom 15. Mai 2026 auf Grund der Vollmacht der Mitgliederversammlung vom 23. April 2026.

I. Teil: Gewerkschaft Underdog

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Gewerkschaft Underdog“.
- (2) Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) ¹Die Gewerkschaft Underdog ist eine Koalition zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Sinne Art. 9 Absatz 3 GG. ²Ihr Zweck ist die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Arbeitender und Arbeit Suchender. ³Im Besonderen jener, die in informellen, prekären oder atypischen Beschäftigungsformen tätig sind oder waren, insbesondere

1. Personen in Haus-, Reinigungs-, Pflege- und Betreuungsarbeit
2. Sexarbeitende und Künstler:innen,
3. Gelegenheitsarbeitende, Tagelöhner:innen, Zeitarbeitsbeschäftigte, Plattformarbeitende und auf Abruf Arbeitende,
4. in Wirtschaftsbereichen oder -zweigen nach § 28a SGB IV oder § 2a SchwarzArbG abhängig Arbeitende,
5. abhängig Arbeitende außerhalb sozialversicherungspflichtiger, sozialversicherter, dokumentierter oder formeller Beschäftigung.

(2) ¹Die Gewerkschaft Underdog bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, ist ihr verpflichtet und tritt für sie ein. ²In diesem Sinn nimmt sie im Besonderen Arbeits- und Wirtschaftsrealitäten jenseits der verfassungsmäßigen Ordnung zu Kenntnis. ³Sie tritt ihnen entgegen und unterstützt in diesen Realitäten Arbeitende mit ihrem Eintreten für die Verwirklichung verfassungsgemäßer Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen.

§ 3 Unabhängigkeit und Gegnerfreiheit

(1) ¹Die Gewerkschaft Underdog ist frei gebildet, auf Dauer angelegt, überbetrieblich organisiert und gegnerfrei. ²Eine Einflussnahme durch Arbeitgeber, staatliche oder parteipolitische Stellen ist unzulässig. ³Die Gewerkschaft Underdog arbeitet mit anderen Gewerkschaften, Verbänden und NGOs zusammen, soweit dies ihren Zielen dient, bleibt aber in ihren Entscheidungen unabhängig.

(2) ¹Die Gewerkschaft Underdog finanziert sich aus Spenden und Fördermitteln. ²Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. ³Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ⁴Eine Finanzierung durch Arbeitgeber oder arbeitgebernahe Institutionen ist ausgeschlossen.

II. Teil: Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Gewerkschaft Underdog kann jede natürliche Person werden, die

1. zum Personenkreis gem. § 2 Absatz 1 Satz 3 gehört oder ein positives soziales Anliegen dieses Kreises betreffend hat,
2. sich mit den Zielen der Gewerkschaft Underdog identifiziert,
3. die Gewerkschaft Underdog unterstützt,
4. mindestens 16 Jahre alt ist.
5. die Regelungen dieser Satzung und die der auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen respektiert.
6. der Vorstand aufnehmen will.

(2) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Rasse, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Geschlecht, sexueller Identität oder Orientierung, Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und formaler oder dokumentierter Beschäftigung.

(3) ¹Der Beitritt ist mittels einer an den Vorstand zu richtenden Beitrittserklärung in Textform zu beantragen. ²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) ¹Die Mitgliedschaft endet insbesondere durch Austrittserklärung und Ausschluss. ²Beim Austritt ist keine Frist zu beachten. ³Der Austritt muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Nicht gem. § 2 BGB volljährige Mitglieder, die nicht gem. § 113 Absatz 1 und 2 BGB uneingeschränkt arbeitsmündig sind, sind Jugend-Mitglieder.

(2) Mitglieder, die keine Jugend-Mitglieder sind und an der Gründung der Gewerkschaft Underdog mitwirkten, sind Gründungsmitglieder.

(3) Mitglieder, die keine Jugend-Mitglieder sind, keine zwei volle Jahre Mitglied sind und keine Gründungsmitglieder sind, sind Mitglieder auf Probe.

(4) Mitglieder, die weder Jugend-Mitglieder noch Mitglieder auf Probe sind, sind ordentliche Mitglieder.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) ¹Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung der Gewerkschaft Underdog mitzuwirken:

1. Jedes Mitglied hat ein Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und in Ausschüssen, denen das jeweilige Mitglied angehört.
2. ¹Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nach Maßgabe der Satzung auf ein ordentliches Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht ruht, widerruflich übertragen. ²Während ein Mitglied sein Stimmrecht übertragen hat, ruht das Antragsrecht dieses Mitglieds.
3. ¹Jugend-Mitglieder wirken bei Abstimmungen in der Weise mit, ihre Stimme gem. Nr. 2 zu übertragen. ²Jugend-Mitglieder haben nur ein Antragsrecht, wenn sie entsprechend Satz 1 verfahren. ³In diesem Fall ist Nr. 2 Satz 2 nicht anzuwenden.

(2) ¹Jedes Mitglied kann beantragen

1. Unterstützung- und Beratungsleistungen der Gewerkschaft Underdog in Angelegenheiten, die eigene Arbeits- oder Wirtschaftsbedingungen betreffen, zu erhalten.
2. sich von der Gewerkschaft Underdog vor deutschen Arbeitsgerichten (§ 11 Absatz 2 ArbGG) und außergerichtlich in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten vertreten zu lassen.

²Insbesondere auf diese Weise verfolgt die Gewerkschaft Underdog ihre Ziele.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Gewerkschaft Underdog zu unterstützen, die Satzung und Ordnungen der Gewerkschaft Underdog zu beachten und die Beschlüsse der Organe der Gewerkschaft Underdog zu respektieren.

(2) ¹Jedes Mitglied unterhält ein E-Mail-Konto, sorgt für dessen Funktionalität und hält den Vorstand über die entsprechende E-Mail-Adresse jeweils aktuell unterrichtet. ²Mitglieder prüfen ihr E-Mail-Konto angemessen regelmäßig auf neu eingegangene Nachrichten und stellen sicher, dass die dort seitens der Gewerkschaft Underdog eingehenden Nachrichten sie zuverlässig erreichen. ³Dorthin gesandte Schriftstücke gelten nach Ablauf von drei Tagen als zugegangen und bekannt. ⁴Diese Annahme kann ein Mitglied dadurch widerlegen, gegenüber dem Vorstand bei erster Gelegenheit den Beweis anzutreten, dass die Annahme ohne ein Verschulden des Mitglieds nicht zutrifft.

§ 8 Ausschluss

(1) ¹Mitglieder können durch Beschluss des satzungsgemäß dafür zuständigen Organs ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds ist nur bei einem nicht nur geringfügigen, fortgesetzten, abgemahnten oder schwerwiegenden pflichtwidrigen Verhalten möglich. ³Als pflichtwidriges Verhalten gilt insbesondere eines, dass mit den Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. § 4 Absatz (1) oder mit § 7 nicht vereinbar ist. ⁴Der Ausschluss muss nur begründet werden, wenn ein ordentliches Mitglied betroffen ist.

(2) ¹Ordentliche Mitglieder können gegen ihren Ausschluss binnen einer Woche gegenüber dem Vorstand Einspruch erheben. ²Aus dem Einspruch soll hervorgehen, warum der Ausschluss unbegründet ist. ³Über einen Einspruch entscheidet das dafür satzungsgemäß zuständige Organ nach Anhörung des Vorstandes. ⁴Bei der Entscheidung über den Einspruch sollen nur die Gründe für einen Ausschluss berücksichtigt werden, die im Beschluss über den Ausschluss als Gründe hierfür genannt wurden, sowie nur die Einwendungen dagegen, die das betroffene Mitglied innerhalb der Einspruchsfrist vorgetragen hat, wenn ein anderes Vorgehen zu einer unbilligen Verzögerung führen würde. ⁵Die Entscheidung über den Einspruch ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

(3) Während eines Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds, insoweit diese über die Verfahrensbeteiligungsrechte betreffend des Ausschlussverfahrens hinausgehen.

III. Teil: Organe

§ 9 Organe

Organe der Gewerkschaft Underdog sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. ggf. nach Maßgabe der Satzung gebildete Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gewerkschaft Underdog. ²Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mit einer Frist von drei Wochen vom Vorstand einberufen wurde.

(2) Die Mitgliederversammlung ist – wenn keine abweichende Regelung anzuwenden ist – zuständig für

1. Grundsatzfragen der gewerkschaftlichen Arbeit,
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und – wenn der Vorstand mit mehr als einem Mitglied gebildet wird – für die Bestimmung des Vorsitzenden des Vorstandes,
3. die Wahl der Mitglieder eines bereits gebildeten Ausschusses,
4. einen Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss,
5. die Bildung eines Haushaltsausschusses. Absatz (3) ist nicht anzuwenden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig, auf Vorschlag des Vorstandes die Bildung von Ausschüssen zu beschließen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist, wenn in ihrer Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, zuständig, mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu beschließen,

1. eine Mitgliederversammlungsordnung zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben,
2. Ausschüsse aufzulösen
3. Mitglieder des Vorstandes abzuberaufen
4. die Satzung zu ändern.
5. die Gewerkschaft Underdog aufzulösen.

(5) Die Zuständigkeit nach Absatz (2) Nr. 4 entfällt, wenn die Mitgliederversammlung einen Ausschuss gebildet hat, dem eine entsprechende Zuständigkeit übertragen wurde.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand

1. ist gesetzlicher Vertreter der Gewerkschaft Underdog im Sinne § 26 Absatz 1 BGB.
2. leitet die Gewerkschaft Underdog.
3. gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. führt die laufenden Geschäfte der Gewerkschaft Underdog.
5. beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
6. beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal je Kalenderjahr ein.
7. führt das Mitgliederverzeichnis, verwaltet die Stimmrechtsbefugnisse und führt das Archiv.
8. leitet Mitgliederversammlungen, wenn diese keine andere Leitung wählt und wenn keine abweichende Regelung in einer Mitgliederversammlungsordnung anzuwenden ist.
9. erstellt jeweils bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres eine Verfahrensdokumentation der buchhaltungsrelevanten Vorgänge.
10. schlägt dem Haushaltsausschuss im I. Quartal eines jeden Kalenderjahrs einen Kassenprüfer für das vorherige Kalenderjahr vor.

(2) ¹Mitglieder, die zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt sind, bilden den Vorstand. ²Der Vorstand wird aus mindestens einem Mitglied des Vorstandes gebildet. ³Die Bestellung eines Mitglieds des Vorstandes erfolgt für unbestimmte Zeit und endet durch Rücktritt, Abberufung oder mit dem Ausscheiden aus der Gewerkschaft Underdog als Mitglied.

(3) ¹Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. ²Im Falle eines Patts ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden maßgeblich.

(4) ¹Im Außenverhältnis wird die Gewerkschaft Underdog durch einen oder mehrere Vorstände vertreten. ²Ist nur ein Vorstand gewählt, ist dieser einzelvertretungsbefugt. ³Sind zwei oder mehr Vorstände gewählt, sind je zwei gemeinsam zur Vertretung befugt. ⁴Das für die Wahl von Vorständen zuständige Organ kann durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

(5) ¹Sind weniger als drei Vorstände im Vereinsregister eingetragen, sind Vorstände von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. ²Davon abweichend kann das für die Wahl von Vorständen zuständige Organ durch Beschluss einen oder mehrere Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 12 Ausschüsse

(1) Ausschüsse können bei Festlegung des Folgenden gebildet werden:

1. Name des Ausschusses,
2. die Zuständigkeit des Ausschusses und ob oder inwieweit diese Zuständigkeit ausschließlich ist,
3. Anzahl der Mitglieder, dass die Anzahl unbestimmt ist oder eine Mindest- und Höchstzahl der Ausschussmitglieder.
4. die ersten Mitglieder des Ausschusses.

(2) ¹Ausschüsse regeln ihre inneren Angelegenheiten im Rahmen der Satzung selbst. ²Hierzu geben sich Ausschüsse eine Ausschussordnung. ³Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an jeder Ausschusssitzung befugt.

§ 13 Besondere Ausschüsse

(1) ¹Ist ein Haushaltsausschuss gebildet, so ist er zuständig für:

1. die Wahl eines Kassenprüfers für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.
2. die Information der Mitgliederversammlung über das Ergebnis einer Kassenprüfung. ²Ist ein Personalausschuss gebildet, so ist dieser an Stelle der Mitgliederversammlung zu informieren.

(2) ¹Wer Mitglied des Vorstandes ist oder im laufenden oder vorausgehenden Kalenderjahr war, der kann nicht Mitglied des Haushaltsausschusses werden. ²Wer Mitglied des Haushaltsausschusses ist, der kann kein Vorstand werden.

(3) ¹Ist der Haushaltsausschuss gebildet, so nimmt er seine Zuständigkeit unter Ausschluss der Zuständigkeit anderer Organe der Gewerkschaft Underdog wahr.

²Davon abweichende Regelungen der Satzung sind nicht anzuwenden.

IV. Teil: Verfahren

§ 14 Allgemeines

(1) ¹Die Satzung ist so auszulegen, wie es beim jeweiligen konkreten Anwendungsfall im Einklang mit zwingenden gesetzlichen Vorschriften ist. ²Erklärungen und Beschlüsse im Regelungsbereich der Satzung sind ebenso auszulegen und die sodann verbleibenden Auslegungsmöglichkeiten so, dass sie mit zwingenden Regelungen der Satzung im Einklang stehen. ³Ein Beschluss, der seinem Inhalt nach nicht in die Zuständigkeit des beschlussfassenden Organs fällt, gilt als insgesamt von Anfang an nicht zustande gekommen. ³Besteht ein Dissens, was beschlossen wurde, ist das vom Vorstand archivierte Protokoll maßgeblich.

(2) Im Regelungsbereich der Satzung gelten für unterschiedliche Fristen die jeweils genannten Regelungen wie folgt:

Frist	Regelung
Bei Fristen nach Monaten	Gezählt werden nur ganze Kalendermonate.
Bei Fristen nach Wochen	Gezählt werden nur ganze Kalenderwochen. Montag gilt als Wochenanfang.
Bei Fristen nach Tagen	Gezählt werden nur ganze Wochentage von Montag bis Freitag, die keine gesetzlichen Feiertage in Berlin sind.
Für alle Fristen gilt:	Kommt es für den Beginn einer Frist auf den Zugang einer Erklärung an, dann beginnt die Frist am Tag nach dem Zugang, der ein Wochentag Montag bis Freitag und kein gesetzlicher Feiertag in Berlin ist. Fristen enden um 12:00 Uhr an einem Wochentag von Montag bis Freitag, der kein gesetzlicher Feiertag in Berlin ist, der dem letzten Kalendertag, der noch innerhalb der Frist liegt, folgt.

(3) ¹Erklärungen, die Mitgliedern zugehen müssen, gelten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Gewerkschaft Underdog als zugegangen. ²Beim Versand per E-Mail oder WhatsApp gilt eine Erklärung an ein Mitglied drei Tage nach dem Versand als bewirkt.

(4) Im Regelungsbereich der Satzung anfallende Dokumente, in die an Stelle einer eigenhändigen Unterschrift das Bild einer solchen eingefügt ist, gelten als der Schriftform genügende unterschriebene Schriftstücke.

§ 15 Versammlungen

(1) ¹Eine Versammlung im Sinne der Satzung ist eine Mitgliederversammlung, eine Vorstandssitzung oder eine Ausschusssitzung. ²Eine Versammlung kann in Präsenz, remote und hybrid durchgeführt werden.

(2) ¹In Versammlungen soll eine versammlungsleitende und eine protokollführende Person bestimmt werden. ²Bei der Versammlung eines Organs, dass über eine oder einen Vorsitzenden verfügt, ist die versammlungsleitende Person der oder die teilnehmende Vorsitzende; bei Mitgliederversammlungen der Vorstand.

(3) ¹Versammlungen sind zu protokollieren. ²Das Protokoll soll von der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person unterschrieben werden. ³Eine Ausfertigung eines jeden Protokolls muss dem Vorstand unverzüglich zur Archivierung zugeleitet werden. ⁴Mit dem Inhalt, der zum Zwecke der Archivierung dem Vorstand zugeleiteten Protokolle, muss sich der Vorstand nicht vertraut machen.

(4) ¹Versammlungen sind im Wege einer Einladung einzuberufen. ²Die Einladung muss sich an alle richten, die Antragsberechtigte der Versammlung sind, die einberufen wird, sowie an den Vorstand. ³Dies kann per E-Mail, WhatsApp-Nachricht, Aushändigung eines Schriftstücks, Bekanntgabe auf der Internetseite der Gewerkschaft Underdog und per in das Protokoll aufzunehmende Bekanntgabe durch den Versammlungsleiter in einer Versammlung des gleichen Organs erfolgen.

(5) ¹Die Personen, die zur Teilnahme an einer Versammlung berechtigt sind, sind auch zur Einberufung einer solchen Versammlung berechtigt, wenn nichts anderes geregelt ist. ²Eine Mitgliederversammlung kann nur der Vorstand einberufen. ³Die Einberufung einer Versammlung enthält die vorgesehene Tagungsordnung.

(6) ¹Die Frist für die Einberufung einer Versammlung beträgt zwei Wochen, wenn nichts anderes geregelt ist. ²Wenn ein wichtiger Grund dies erfordert, können Sitzungen des Vorstands und von Ausschüssen auch mit kürzerer Frist einberufen werden. ⁶Dies ist in der Einberufung zu begründen.

(7) Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen zusammentritt.

(8) Als Teilnehmer:innen einer Versammlung gelten die, die teilnehmen dürfen und selbst teilnehmen. Sowie die, die teilnehmen dürfen, nicht selbst teilnehmen und mit der Ausübung ihres Stimmrechts jemand nach Maßgabe der Satzung bevollmächtigen, der teilnehmen darf und selbst teilnimmt.

(9) Herr:in einer Versammlung ist die versammlungsleitende Person. Sie kann Teilnehmende einer Versammlung ausschließen, die die Versammlung stören.

(10) Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen andere Regelungen treffen.

§ 16 Beschlüsse

(1) Beschlüsse können auf Grundlage eines Vorschlags zur Beschlussfassung von sachlich zuständigen beschlussfähigen Versammlungen getroffen werden.

(2) ¹Ein Vorschlag zur Beschlussfassung, der mit einfacher Mehrheit angenommen werden kann, ist angenommen, wenn bei der Abstimmung darüber die Anzahl der Ja- die Anzahl der Nein-Stimmen übertrifft. ²Ein Vorschlag, der einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit bedarf, ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja- die der Nein-Stimmen mehr als das Doppelte übertrifft. ³Abstimmungen sollen namentlich sein.

(3) ¹Liegen zu einem Gegenstand der Beschlussfassung mehr als zwei unterschiedliche Vorschläge vor, soll erst über alle Vorschläge abgestimmt werden. ²So- dann ist über die beiden Vorschläge mit den meisten Stimmen abzustimmen.

(4) ¹Wahlvorschläge können einzelne Mitglieder oder eine Liste zum Gegenstand haben. ²Zunächst ist über Listenvorschläge abzustimmen.

(5) ¹Ist nichts anderes geregelt, dann tritt ein Beschluss in Kraft, wenn eine Ausfertigung des Versammlungsprotokolls, dass den Beschluss dokumentiert, dem Vorstand zur Archivierung zugeleitet wurde. ²Es ist davon auszugehen, dass dies bis zum Ablauf des Kalendertages, an dem die Versammlung endet, erfolgt.

(6) ¹Die Wahl eines Vorstandsmitglieds wird mit der Erklärung der Annahme der Wahl und ein Beschluss über eine Satzungsänderung wird mit der Eintragung der Änderung in das Vereinsregister wirksam. ²Davon abweichende Regelungen sind nicht anzuwenden.

§ 17 Kassenprüfung

(1) ¹Im ersten Quartal eines Kalenderjahres ist eine fachlich geeignete Person mit der Kassenprüfung der Gewerkschaft Underdog im jeweils vorausgehenden Kalenderjahr zu beauftragen. ²Dies ist der oder die Kassenprüfer:in. ³Der oder die Kassenprüferin soll eine von Beruf zur Verschwiegenheit verpflichtete Person sein.

(2) ¹Im Rahmen der Kassenprüfung soll so vorgegangen werden, dass zunächst die Dokumentation gem. § 11 Absatz (1) Nr. 9 auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu prüfen ist, und sodann sind anhand geeignet ausgewählter Geschäftsvorfälle Stichproben zu machen, ob entsprechend dieser Dokumentation verfahren wurde. ²Der Vorstand wirkt an der Kassenprüfung mit. ³Es ist ein Kassenprüfungsbericht zu erstellen, der festgestellte Fehler benennt und dem Vorstand mögliche Vorschläge zur Verbesserung nennt. ⁴Der Kassenprüfungsbericht ist mit einer Stellungnahme des Vorstands dem Haushaltsausschuss zuzuleiten.

§ 18 Proxy Voting

(1) ¹In der Mitgliederversammlung Stimmberechtigte können ordentliche Mitglieder mit der Ausübung ihres Stimmrechts in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung beauftragen. ²In der Versammlung zur Gründung der Gewerkschaft Underdog und wenn kein Vorstand gewählt ist, hat eine bevollmächtigte Person auf sich lautende Vollmachten dem Versammlungsleiter vorzuzeigen. ³In allen anderen Fällen ist die Beauftragung einer Stimmrechtsausübung dem Vorstand zuzuleiten.

(2) ¹Die Beauftragung der Stimmrechtsausübung darf nicht mit Bedingungen verbunden oder mit Weisungen versehen werden, wie abzustimmen ist. ²Die Beauftragung der Stimmrechtsausübung ist nur möglich, wenn eine frühere Beauftragung widerrufen wurde oder wird. ³Die Beauftragung einer Stimmrechtsausübung umfasst immer die Stimme des Auftraggebers und die Stimmen, mit deren Ausübung der Auftraggeber beauftragt ist.

(3) ¹Der Vorstand kann mit Rücksicht auf den organisatorischen Aufwand die Verwendung bestimmter Formulare und die Einhaltung bestimmter Verfahren vorschreiben. ²Entsprechende Regelungen sind wirksam, wenn sie auf der Internetseite der Gewerkschaft Underdog bekanntgegeben sind.

(4) Leitet der Vorstand eine Mitgliederversammlung nicht, dann hat er die versammlungsleitende Person über den aktuellen Stand der Verwaltung des Proxy Votings dahingehend zu informieren, welcher Teilnehmer wieviel Stimmen einschließlich der originär einem Teilnehmer zustehenden Stimme auf sich vereinigt.

V. Teil: Sonstiges

§ 19 Aufwandsentschädigungen und Vergütungen

(1) Personen, die nach den Regelungen dieser Satzung eine Funktion für die Gewerkschaft Underdog wahrnehmen, können mit dem Vorstand den Ersatz ihrer erforderlichen, notwendigen, angemessenen und tatsächlichen Auslagen vereinbaren.

(2) Personen, die ehrenamtlich in ihrer Freizeit für die Gewerkschaft Underdog tätig sind, können mit dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der abgabenrechtlich hierfür vorgesehenen Höchstbeträge vereinbaren.

(3) Personen, die in Ausübung einer abhängigen Beschäftigung für die Gewerkschaft Underdog tätig sind, können mit dem Vorstand eine angemessene Vergütung vereinbaren.

(4) Mitglieder des Vorstandes sind entsprechend Absatz (3) zu vergüten.

§ 20 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Personen, die nach den Regelungen dieser Satzung eine Funktion für die Gewerkschaft Underdog wahrnehmen, haften für Schäden, die der Gewerkschaft Underdog entstehen, nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 21 Verjährung

¹Ansprüche aus dieser Satzung verjähren, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Bekanntwerden oder bekannt sein müssen des anspruchsrelevanten Sachverhalts beim Vorstand schriftlich geltend gemacht wurden. ²Erfolgte die Geltendmachung innerhalb dieser Frist, dann tritt die Verjährung drei Monate nach dem Bekanntwerden oder bekannt sein müssen des anspruchsrelevanten Sachverhalts ein, wenn der Anspruch nicht zuvor rechtshängig gemacht wurde. ³Die Frist nach Satz 2 wird durch Verhandlungen weder gehemmt noch unterbrochen.

§ 22 Sonstiges

(1) Bei Auflösung der Gewerkschaft Underdog fällt ihr Vermögen an eine Organisation, die ähnliche Ziele verfolgt.

(2) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.